

Amt für Landentwicklung  
und Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

Gotha, den 24.11.2006

Az.: 1-2-0565

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### **1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hauteroda**

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Hauteroda die vereinfachte

#### **Flurbereinigung Hauteroda, Kyffhäuserkreis,**

angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 667 ha. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietsübersichtskarte durch eine schwarz gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

### **2. Anwendung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)**

Erfolgt die Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen innerhalb des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens und liegt in diesen Fällen ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224), vor oder wird dieser im Laufe des Verfahrens gestellt, so gelten hinsichtlich der für die Zusammenführung unbedingt notwendigen Maßnahmen die §§ 62 und 67 LwAnpG.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die

#### **Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hauteroda.**

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Hauteroda.

### **4. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

– als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

– als Nebenbeteiligte insbesondere

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzung anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## **7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung in den Diensträumen der Gemeinde Hauteroda und in den benachbarten Gemeinden Oberheldrungen, Beichlingen und Großmonra sowie in den Verwaltungsgemeinschaften "An der Schmücke" mit Sitz in Heldrungen und "Kölleda" mit Sitz in Kölleda zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Gründe**

Die Anordnung einer vereinfachten Flurbereinigung und die Durchführung nach § 86 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die aufgrund des Antrages auf Flurbereinigung der Gemeinde Hauteroda dargestellte Situation hat neben den erheblichen liegenschaftsrechtlichen, katastertechnischen und baulichen Missständen insbesondere die mit Starkregen einhergehende Gefährdung durch Hochwasser und des Risikos durch Erosion aufgezeigt.

Die vorhandenen Defizite können durch umfassende bodenordnerische und ortsregulierende Maßnahmen einschließlich einer Neuvermessung der einbezogenen Gebiete der Ortslage im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG behoben werden. Mit Hilfe von Maßnahmen zur Erosionsminderung und Hangverkürzung, der Umwandlung von Acker in Grünland, Maßnahmen zur Wasserableitung und -rückhaltung soll der Wasserabfluss verzögert und somit die Gefährdung stark eingeschränkt werden.

Die innerhalb der Ortslage Hauteroda bestehenden Eigentums- und Nutzungskonflikte einschließlich der Bereiche mit "unvermessenen Hofräumen und Hausgärten" sollen geregelt und aufgelöst werden. Mit der anschließenden Neuvermessung der Hofgrundstücke wird die zwingend notwendige Erneuerung des Liegenschaftskatasters für die Ortslage realisiert.

Eine Vielzahl an Gebäuden und baulichen Anlagen ist nicht im Kataster eingetragen. Zahlreiche sanierungsbedürftige und leerstehende Gebäude beeinträchtigen das Ortsbild und die Wohnqualität der angrenzenden Bereiche.

Im Rahmen der Flurbereinigung werden Maßnahmen der Dorferneuerung durchgeführt bzw. unterstützt. Durch die dorftypische Gestaltung von Plätzen und Freiräumen, die Erneuerung von Dorfstraßen, die Verbesserung der Dorfökologie durch Grünordnungsmaßnahmen sowie den Erhalt und die Sanierung ortstypischer Bausubstanz kann die Attraktivität der Gemeinde Hauteroda als Wohn- und Wirtschaftsstandort gesteigert werden. Die geplanten Naturschutz- und Landschaftsmaßnahmen sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes tragen zudem zur möglichen Entwicklung des Erholungs- und ggf. Fremdenverkehrssektors bei.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha in einer Aufklärungsversammlung am 14.11.2006 in Hauteroda über das geplante

## Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Hauteroda vom 24.11.2006

### Gebietsabgrenzung

### Gemarkung Hauteroda

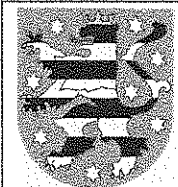
**Flur 1** – Flurstück Nr.: 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/31, 1/32, 1/33, 1/34, 1/35, 27/1, 77/21, 78/21

**Flur 2** – alle Flurstücke

**Flur 3** – alle Flurstücke, außer Nr. 188 und 193/2

**Flur 4** – Flurstück Nr.: 4/17, 4/18, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 4/23, 4/24, 4/25, 4/26, 4/27, 8/2, 10/3, 10/4, 10/5, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/15, 11/16, 11/17, 11/18, 11/19, 11/20, 11/21, 13/5, 13/7, 13/8, 13/9, 13/10, 14/4, 14/5, 15/1, 16, 23/2, 23/3, 23/4, 24, 25, 27/4, 27/5, 27/6, 28/5, 28/6, 28/7, 29/2, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 31/7, 31/8, 31/9, 31/10, 31/11, 31/12, 32/4, 32/5, 32/6, 33/3, 33/4, 34/4, 34/5, 34/6, 35/2, 35/4, 35/5, 37/3, 37/4, 38, 42/1, 42/2, 42/3, 44/1, 44/12, 44/13, 44/14, 44/15, 44/16, 44/17, 47/1, 51/10, 52/7, 52/8, 52/9, 52/10, 52/11, 52/12, 53/4, 53/5, 54/2, 55/2, 56/4, 56/5, 56/6, 57/3, 57/4, 58/2, 59/3, 60/2, 61/4, 61/5, 62/3, 62/4, 63/2, 64/2, 65/2, 66/2, 67/4, 67/5, 67/6, 68/3, 68/4, 69/2, 70/3, 73/1, 88/4, 92, 93, 94, 96, 97, 173/23, 184/23, 216/7, 217/7, 218/7, 219/12, 228/36, 229/36, 233/32, 243/40, 244/40, 245/41, 246/41, 250/95, 251/95, 252/62, 272/42, 275/42, 278/42, 286/91, 287/91, 307/39, 308/39, 309/39, 348/46, 363/72, 364/72, 365/72, 366/72, 367/72, 369/73, 404/89, 405/90, 406/74, 429/39, 430/39, 431/39

**Flur 5** – Flurstück Nr.: 1/1, 6/1, 6/2, 6/3, 9/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 17/1, 48/1, 50/1, 51, 52, 53, 54, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 61/1, 61/2, 61/3, 61/4, 61/5, 61/6, 62/1, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 62/7, 62/8, 62/9, 62/10, 63/1, 63/3, 63/4, 63/5, 63/6, 63/7, 63/8, 63/9, 63/10, 64/1, 69, 70, 71/1, 71/2, 71/3, 77/1, 78, 89/10, 104/75, 105/75, 106/75, 117/65, 131/11, 163/67, 166/66, 167/66, 180/67, 181/67, 186/65, 205/20, 209/55, 210/55, 211/56, 212/57, 215/58, 216/58, 218/59, 219/60, 220/60, 222/60, 223/61, 244/60, 245/60, 255/67, 256/67, 257/74, 258/74, 265/65, 266/65, 267/65, 285/63, 301/49, 302/49, 304/11, 309/3, 310/4, 313/4, 314/4, 317/4, 318/5, 321/5, 322/6, 325/6, 334/6, 337/8, 338/8, 339/8, 340/8, 344/12, 345/12, 357/7, 359/73, 360/73, 20/1, 368/17, 417/37, 418/38, 422/76, 423/76, 12/9, 433/49, 434/49, 435/49, 443/12, 444/12



# Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz- Str. 2  
99867 Gotha  
AZ.: 1-2-0565

Gotha, den 05.11.2015

## Änderungsbeschluss Nr. 1

### 1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Nach § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835) wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 24.11.2006, Az.: 1-2-0565, festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Hauteroda, Landkreis Kyffhäuserkreis, wie folgt geringfügig geändert:

#### 1.1 Zum Flurbereinigungsverfahren werden zugezogen:

##### 1.1.1 Gemarkung Hauteroda

Flur 8 Flurstücke Nr. 66/1 und 66/2

#### 1.2 Vom Flurbereinigungsverfahren werden ausgeschlossen:

##### 1.2.1 Gemarkung Hauteroda

Flur 5 Flurstück Nr. 1/1, 6/1, 6/2, 6/3, 8/1, 9/1, 304/11, 309/3,  
310/4, 313/4, 314/4, 317/4, 318/5, 321/5,  
322/6, 325/6, 334/6, 89/10

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 643,8 ha.

### 2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung nach § 86 FlurbG angeordnet.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit Flurbereinigungsbeschluss vom 24.11.2006 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hauteroda“.

#### 4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

#### 5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha,  
Hans-C.-Wirz- Str. 2,  
99867 Gotha**

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben, das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## 7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinde Hauteroda und die angrenzende Gemeinde Oberheldungen im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“, Am Bahnhof 43, 06577 Heldungen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### Gründe

Im Zuge der Herstellung der Verfahrensgrenze stellte sich heraus, dass die Grenze des Verfahrensgebietes in Teilen nicht mit den örtlichen Besitzständen übereinstimmt.

Die Hinzuziehung und der Ausschluss einzelner Flurstücke, erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes.

Die Verfahrensfläche hat sich mit diesem Änderungsbeschluss gegenüber dem Flurbereinigungsbeschluss vom 24.11.2006 um 23,2 ha geringfügig verkleinert.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zur Änderung des Verfahrensgebietes gehört und stimmt dieser zu.

Die Voraussetzungen für die geringfügige Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG sind gegeben.

## 8. Rechtsbehelfsbelehrung

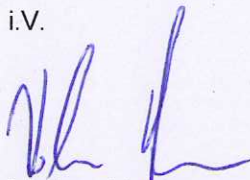
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha,  
Hans-C.-Wirz- Str. 2,  
99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

i.V.



**Volker Hartmann**  
stellv. Amtsleiter

